

Marktgemeinde
GURK
 POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT A.D.GLAN
 KÄRNTEN



KÄRNTEN

9342 Gurk, Dr.Schnerich Straße 12
 Tel. 04266-8125 Fax 04266-81255
 e-mail: gurk@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk, vom 30.11.2021, Zahl: 140/2021, mit der die Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über Angelegenheiten der Ortspolizei und die Bestellung von Aufsichtsorganen der Gemeinden (Kärntner Landessicherheitsgesetzes - K-LSiG), LGBl. Nr. 74/1977, in zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Lärmerregung

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
- (3) Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.
- (4) Kein störender Lärm wird in ungebührlicherweise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.

§ 2 Störender Lärm

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten, Radios und Fernsehern u.ä. Tätigkeiten in Wohngebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00

Uhr und 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr, sofern die Lautstärke dazu geeignet ist, die Nacht- bzw. Mittagsruhe zu stören;

- b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohngebiet oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden liegen;
- c) den Betrieb von Maschinen und Geräten wie Ketten- und Kreissägen u.ä., die nicht im Rahmen eines gemäß § 6 lit. a, b oder d der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO, LGBl. 62/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/2021, bewilligungspflichtigen Vorhabens ausgeführt werden und die im Freien einen 50 db übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohngebieten, Siedlungen sowie der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 und 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr;
- d) die Benützung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren in Wohngebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr;
- e) den Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungs- oder Elektromotoren in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete sofern nicht eine Bewilligung gemäß § 129 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 151/2021, vorliegt;
- f) das Teppichklopfen an Sonn- und Feiertagen oder an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr;
- g) das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in Wohngebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

§ 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 des Gesetzes über Angelegenheiten der Ortspolizei und die Bestellung von Aufsichtsorganen der Gemeinden (Kärntner Landessicherheitsgesetzes - K-LSiG), LGBl. Nr. 74/1977, in zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 4 Inkrafttreten

- 1) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 05.11.2009, Zahl: 140/2009, außer Kraft.

Der Bürgermeister

RegR. Ing. Siegfried Wuzella

